



Bereich Tiefbau
Az: 66/12
Datum: 02.08.2004

2004/218
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	08.09.2004	

Betreff

Widmung von Straßenflächen

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuß 3 beschließt gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW.S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 die Widmung der nachstehend genannten Gemeindestraße

„Schillerstraße“

**Gemarkung Castrop
Flur 1, Flurstücke 196 und 632
sowie
Gemarkung Castrop
Flur 7, Flurstücke 131 und 132**

D o b r i n d t
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Voraussetzung für die Eigenschaft als „öffentliche Straße“ ist die Widmung, sie wird gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 StrWG NRW durch die Straßenbaubehörde verfügt. Dies sind für Gemeindestraßen die Gemeinden (§ 56 Absatz 2 Nr. 3 StrWG NRW), welche zugleich Träger der Straßenbaulast sind (§ 47 Absatz 1 StrWG NRW).

Eine Durchsicht der Vorgänge hat ergeben, daß die formale Widmung bislang nicht vollzogen wurden. Dies wird hiermit veranlaßt.

Die Straße „Schillerstraße“ soll mit ihrer Widmung Gemeindestraße i. S. von § 3 Absatz 1 Nr. 3, Absatz 4 i. V. mit § 2 Absatz 1 StrWG NRW werden.